

## Statuten der Grünliberalen Glarus

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 14.03.2013

### I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Glarus (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

### II Zweck

Die Grünliberalen Glarus bezwecken

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung des Nachhaltigkeitsprinzips in Wirtschaft und Gesellschaft (Gleichgewicht von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten)
- die Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

### III Gliederung und Mitgliedschaft

Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand. Der Vorstand der Grünliberalen Glarus entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Glarus steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen Glarus erfolgen kann.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Das Erlöschen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

#### IV Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Vermögen, Vermögenserträge und Legaten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Glarus haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Glarus sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Ein von mindestens 10 Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, der Delegierten und der RechnungsrevisorIn
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- e) Abschliessende Nominierung der KandidatIn für nationale Wahlen
- f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat, Landrat
- g) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen der Landsgemeinde
- h) Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
- i) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen
- j) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die PräsidentIn hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus einer PräsidentIn und zwei Mitgliedern. Mit Ausnahme der PräsidentIn konstituiert er sich selbst. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Sektionen sind mit mind. einer Vertretung im Vorstand.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen/Wahlempfehlungen sowie über Vorschläge zur Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- c) Führung der Geschäfte
- d) Anstellung der ParteisekretärIn
- e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- h) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- i) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen Glarus Nord
- j) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer RevisorIn. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.03.2013 genehmigt.

Glarus, 14. März 2013

Tagespräsident : Franz Landolt

Mitglied: Pascal Vuichard

Mitglied: Ruedi Schwitter